

Vereinbarung **(Anschlussvertrag)**

zwischen

den politischen Gemeinden Bülach, Eglisau, Hochfelden, Hori, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil

über die Bildung eines gemeinsamen regionalen Führungsstabes und einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation

zum

"Sicherheitsverbund Bülach – Rafzerfeld"

mit

"RFS Bülach – Rafzerfeld"

und

"ZSO Bülach - Rafzerfeld"

| | |
|---|----------|
| Art. 1# Zweck | 3# |
| Art. 2# Trägergemeinde / Anschlussgemeinde | 3# |
| Art. 3# Rechnungsführung | 3# |
| Art. 4# Gemeinsame Zivilschutzorgane | 3# |
| Art. 5# Entschädigung | 3# |
| A. Zivilschutzkommission | 3 |
| Art. 6# Zusammensetzung | 3# |
| Art. 7# Amtsdauer und Beschlussfähigkeit..... | 4# |
| Art. 8# Konstituierung..... | 4# |
| Art. 9# Kommissionseinberufung | 4# |
| Art. 10# Aufgaben | 4# |
| B. Administrativstelle | 5 |
| Art. 11# Aufgaben der Administrativstelle | 5# |
| C. Führungsstab | 5 |
| Art. 12# Bestellung eines gemeinsamen Führungsstabes..... | 5# |
| D. Leitung der Zivilschutzorganisation | 5 |
| Art. 13# Zivilschutzkommandant..... | 5# |
| Art. 14# Standort..... | 5# |
| E. Eigentum und Kostenverteilung | 5 |
| Art. 15# Bestehende Zivilschutzanlagen..... | 5# |
| Art. 16# Öffentliche Schutzräume | 6# |
| Art. 17# Kontrollorgane für den Schutzraumbau..... | 6# |
| Art. 18# Periodische Schutzraumkontrolle | 7# |
| Art. 19# Material..... | 7# |
| Art. 20# Wartung und Unterhalt von Anlagen und Material | 7# |
| Art. 21# Kostentragung bei Erneuerungen von Anlagen | 7# |
| Art. 22# Fahrzeuge und Anhänger der Zivilschutzorganisation | 7# |
| Art. 23# Sirenen | 8# |
| Art. 24# Kostenanteile..... | 8# |
| Art. 25# Betriebsvorschuss | 8# |
| F. Schlussbestimmungen | 8 |
| Art. 26# Vertragsauflösung | 8# |
| Art. 27# Meinungsverschiedenheiten..... | 8# |
| Art. 28# Vertragsänderungen..... | 9# |
| Art. 29# Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung..... | 9# |

Art. 1 Zweck

Die politischen Gemeinden Bülach, Eglisau, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil bilden als Vertragsgemeinden unter dem Namen „ZSO Bülach - Rafzerfeld“ eine gemeinsame Zivilschutzorganisation (ZSO).

Art. 2 Trärgemeinde / Anschlussgemeinde

Die Stadt Bülach, nachfolgend Trärgemeinde genannt, gilt gegenüber dem Bund und Kanton als Leitgemeinde.

Die Gemeinden Eglisau, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil werden in dieser Vereinbarung als Anschlussgemeinden bezeichnet.

Art. 3 Rechnungsführung

Über die Einnahmen und Ausgaben der ZSO, umfassend die Staats- und Gemeindebeiträge, Verwaltung, Anschaffung von Zivilschutzmaterial, Durchführung von Dienstanslässen etc. ist eine eigene Abrechnung als Bestandteil der politischen Gutsrechnung der Trärgemeinde zu führen. Die Anschlussgemeinden entrichten einen Kostenanteil nach Massgabe von Art. 24 dieses Vertrags.

Staatsbeiträge werden in der Gesamtrechnung berücksichtigt.

Art. 4 Gemeinsame Zivilschutzorgane

Die Vertragsgemeinden arbeiten bei der Verwirklichung der Zivilschutzmassnahmen zusammen und bestellen bzw. bezeichnen dazu Zivilschutzorgane. Es sind dies

- die Zivilschutzkommission,
- die Administrativstelle,
- der Zivilschutzkommandant.

Die Stadt Bülach bestellt das ZS-Kommando und die Administrativstelle.

Der Aufgabenbereich sowie die Kompetenzen dieser Zivilschutzorgane bestimmen sich nach dieser Vereinbarung sowie nach dem übergeordneten Recht des Bundes und des Kantons.

Art. 5 Entschädigung

Für die Entschädigung gemeinsamer Kommissionen ist die „Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) der Trärgemeinde massgebend (Sitzungs- und Taggeld sowie Spesenersatz).

A. Zivilschutzkommission

Art. 6 Zusammensetzung

Die Zivilschutzkommission besteht aus 12 Mitgliedern, inkl. Präsident, nämlich:

- dem Wehrvorstand der Vertragsgemeinden. Als deren Vertreter kann im Bedarfsfall jeweils ein anderes Mitglied der entsprechenden Exekutive bestellt werden,
- dem Stabschef des regionalen Führungsstabes (nur beratende Stimme),
- dem Zivilschutzkommandant (nur beratende Stimme),
- dem Zivilschutzkommandant-Stellvertreter (nur beratende Stimme),
- dem Administrativstellenleiter als Protokollführer (nur mit beratender Stimme).

Art. 7 Amtsdauer und Beschlussfähigkeit

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Die Zivilschutzkommission ist beschlussfähig, wenn 6 Vertragsgemeinden mit wenigstens je einem Stadtrats- bzw. Gemeinderatsmitglied und der Zivilschutzkommandant oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 8 Konstituierung

Die Trägergemeinde stellt mit ihrem Wehrvorstand den Präsidenten, eine der Anschlussgemeinden den Vizepräsidenten.

Im Übrigen konstituiert sich die Zivilschutzkommission am Anfang jeder Amtsperiode selbst.

Art. 9 Kommissionseinberufung

Der Vorsitzende setzt die Sitzungen der Zivilschutzkommission an. Pro Jahr finden jeweils zwei ordentliche Sitzungen statt (Rechnung und Budget). Drei Mitglieder der Kommission, davon mindestens ein Gemeinderatsmitglied, sind befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu beantragen. Die Sitzung hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 10 Aufgaben

Der Zivilschutzkommission fallen zu:

1. Die fachtechnische Aufsicht über die ZSO.
2. Antragsstellung zu Handen der Trägergemeinde und der Anschlussgemeinden.
3. Erlass von Stellenbeschreibungen von Funktionären und des Zivilschutzpersonals unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen des Bundes und des Kantons.
4. Die Personal- und Kaderplanung.
5. Verwarnung und Verzeigung von Schutzdienstpflichtigen auf Antrag des Zivilschutzkommandanten oder der Administrativstelle nach Anhörung des Zivilschutzkommandanten.
6. Die Planung bzw. Koordination:
 - von neuen Anlagen der ZSO bzw. von Schutzbaumassnahmen an bestehenden, von der ZSO genutzten Anlagen (Unterhalt, Sanierung, Erneuerung) ein-

schliesslich deren Ausrüstung. Antragstellung an die zuständigen Gemeinden bei gemeindeeigenen Anlagen;

- der Materialbeschaffung;
- der Alarmierungseinrichtungen;
- der Information der Bevölkerung betr. die ZSO.

B. Administrativstelle

Art. 11 Aufgaben der Administrativstelle

Die Trägergemeinde betreibt die Administrativstelle. Sie erledigt administrative Arbeiten nach Vorgaben von Bund und Kanton sowie zu Gunsten der Zivilschutzkommission und des Zivilschutzkommandanten.

C. Führungsstab

Art. 12 Bestellung eines gemeinsamen Führungsstabes

Für den Raum der ZSO Bülach-Rafzerfeld wird mit angemessener Beteiligung aller Gemeinden ein gemeinsamer, regionaler Führungsstab, mit den entsprechenden Ortskenntnissen, gebildet.

D. Leitung der Zivilschutzorganisation

Art. 13 Zivilschutzkommandant

Die Leitung der Zivilschutzorganisation obliegt dem Zivilschutzkommandanten. Dessen Aufgaben und Befugnisse werden unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in einer separaten Stellenbeschreibung festgelegt.

Art. 14 Standort

Standort der Leitung der Zivilschutzorganisation ist der Kommandoposten in Bülach.

E. Eigentum und Kostenverteilung

Art. 15 Bestehende Zivilschutzanlagen

Die der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellten Zivilschutzanlagen bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Vertragsgemeinde.

Die Vertragsgemeinden stellen der Zivilschutzorganisation die folgenden Liegenschaften bzw. Anlagen zur Verfügung:

Bülach

- KP I, Schwerzgruebstrasse 24
- BSA I / San Po, Mettmenrietstrasse 20

Eglisau

- keine Zivilschutzanlagen

Hochfelden

- keine Zivilschutzanlagen

Höri

- KP II / BSA II, Schulhausstrasse 6

Hüntwangen, Wasterkingen, Wil

Gemeinsame Anlage im Miteigentum gemäss folgendem, bereits bestehenden Schlüssel: Durchschnittswert der je zur Hälfte gewichteten Einwohnerzahl und der Steuerkraft in Prozent des Totals der drei Gemeinden. Die Prozentanteile sind wie folgt festgelegt: Hüntwangen 32.35%, Wasterkingen 21.15%, Wil 46.50%.

- KP II / BSA II*, Cholplatzstrasse 2

Rafz

- KP II, Tannewägstrasse 12
- BSA II*, Tannewäg 6

Die der Zivilschutzorganisation nicht zur Verfügung gestellten Zivilschutzanlagen bleiben im uneingeschränkten Eigentum der jeweiligen Vertragsgemeinde und können gemäss den kantonalen Vorgaben einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Der Liegenschaftenunterhalt und die Kontrolle obliegen den Eigentümergemeinden; alle Massnahmen erfolgen ohne Beteiligung der Zivilschutzorganisation bzw. der Zivilschutzkommission, durch die Gemeinden.

Folgende Liegenschaften bzw. Anlagen bleiben im uneingeschränkten Eigentum der jeweiligen Vertragsgemeinde und werden von der ZSO nicht benötigt:

Bülach

- BSA I / San Po , Allmendstrasse 4

Eglisau

- KP II / BSA II, Rihaldenstrasse 72
- BSA II*, Bauelenzelgstrasse 29

Art. 16 Öffentliche Schutzräume

Die bestehenden öffentlichen Schutzräume bleiben unverändert im Eigentum der Standortgemeinde. Die betreffende Eigentümerschaft übernimmt sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten.

Art. 17 Kontrollorgane für den Schutzraumbau

Die beteiligten Gemeinden behalten ihre bisherige Regelung betreffend Kontrollorganen für den Schutzraumbau bei. Sie tragen die entsprechenden Kosten.

Art. 18 Periodische Schutzraumkontrolle

Die beteiligten Gemeinden behalten ihre bisherige Regelung betreffend Kontrolleur für die periodische Schutzraumkontrolle bei. Sie tragen die entsprechenden Kosten.

Art. 19 Material

Das benötigte Zivilschutzmaterial geht unentgeltlich ins Eigentum der Trägergemeinde über. Es muss der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellt werden. Diese ist für den Unterhalt, den Ersatz und die Kontrolle besorgt.

Art. 20 Wartung und Unterhalt von Anlagen und Material

Die Stadt Bülach stellt für die Anlagen der ZSO einen vollamtlichen Anlage-/Materialwart. Die Kontroll-, Wartungs- und Unterhaltsarbeiten werden durch den Anlage-/Materialwart von Bülach, in Zusammenarbeit mit den Anlagewarten der ZSO wahrgenommen. Bundes- und Staatsbeiträge werden, mit Ausnahme der von der gemeinsamen ZSO nicht betriebenen Anlagen, in der Gesamtrechnung berücksichtigt.

Der Liegenschaftsunterhalt obliegt den Eigentümergemeinden **bzw. der Miteigentümergeinschaften bei der ZS-Anlage Cholplatzstrasse Hüntwangen**; alle Massnahmen erfolgen im Einvernehmen mit der Zivilschutzkommission.

Bei den Anlagen welche nicht von der ZSO übernommen werden gehen Wartung und Unterhaltsarbeiten zulasten der Standortgemeinde (Nutzer) und werden durch diese ohne Einbezug der ZSO wahrgenommen.

Allfällige Aufwendungen betreffend Rückbau bzw. bauliche Anpassungen gehen zulasten der Eigentümerin (Verwendung Fonds Ersatzabgaben).

Die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten werden durch Mitarbeiter der Standortgemeinde (bzw. durch den Nutzer) wahrgenommen.

Allfällige pauschale Wartungsbeiträge des Bundes werden in diesem Fall der Standortgemeinde entrichtet.

Art. 21 Kostentragung bei Erneuerungen von Anlagen

Wird im Einzelfall nichts anderes vereinbart, werden sämtliche Kosten für die Erneuerung von Zivilschutzanlagen von derjenigen Vertragsgemeinde getragen, welche Eigentümerin dieser Anlage ist, **bzw. der Miteigentümergeinschaften bei der ZS-Anlage Cholplatzstrasse Hüntwangen**. Eine allfällige Anpassung der Kostenanteile ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Die notwendigen Kredite bedürfen der Bewilligung durch die nach den Gemeindeordnungen zuständigen Gemeindeorgane.

Art. 22 Fahrzeuge und Anhänger der Zivilschutzorganisation

Von der ZSO genutzte Fahrzeuge und Anhänger gehen unentgeltlich in deren Eigentum über. Wartung und Unterhaltsarbeiten gehen zulasten der ZSO und werden durch diese vorschriftsgemäss wahrgenommen.

Die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten werden durch den vollamtlichen Anlage-/Materialwart von Bülach, in Zusammenarbeit mit den AdZS der ZSO wahrgenommen.

Um die selbständige Mobilität für die im Raum Rafzerfeld stationierten ZS-Formationen zu gewährleisten, wird ein Einsatz-Fahrzeug (Personentransporter mit

Anhängerkupplung), gemäss Vorgaben Kanton Zürich beschafft. Die Kostentragung der Beschaffung erfolgt durch die Gemeinden der bisherigen ZSO Rafzerfeld.

Art. 23 Sirenen

Die stationären und mobilen Sirenen bleiben im Eigentum der Gemeinden. Die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten der stationären Sirenen werden durch den vollamtlichen Anlage-/Materialwart von Bülach, in Zusammenarbeit mit den AdZS der ZSO wahrgenommen.

Wartung und Unterhaltsarbeiten an stationären und mobilen Sirenen gehen zulasten der Standortgemeinde (stationäre Sirene) bzw. der Einsatzgemeinde (mobile Sirene). Die ZSO führt in Zusammenarbeit mit den Feuerwehren den jährlich vorgeschriebenen Sirenentest durch.

Art. 24 Kostenanteile

Die Trägergemeinde erhebt bei den Anschlussgemeinden jährlich zu entrichtende Kostenanteile wie folgt:

Die nach Abzug allfälliger Bundes- und Staatsbeiträge sich ergebenden Gesamtkosten (Nettokosten) für Anschaffungen und Betrieb werden auf die Gemeinden aufgeteilt nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres.

Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.

Die Anteile der Gemeinden werden mit ihren jährlichen Voranschlägen bewilligt.

Art. 25 Betriebsvorschuss

Die Anschlussgemeinden leisten der Trägergemeinde nach Bedarf und im Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile halbjährlich einen zinsfreien Betriebsvorschuss.

F. Schlussbestimmungen

Art. 26 Vertragsauflösung

Die Vereinbarung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragspartner aufgelöst werden.

Die einseitige Vertragsauflösung durch einen Vertragspartner ist jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist möglich.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Sicherheitsdirektion, welche für den An- und Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation zuständig ist.

Art. 27 Meinungsverschiedenheiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag beurteilt, soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind, das Verwaltungsgericht. Andere Streitigkeiten sind vor den Verwaltungsbehörden auszutragen, namentlich in erster Instanz vor einem "Schiedsgremium" der Vertragspartner, bestehend aus den jeweiligen Stadt- resp. Gemeindepräsidenten. In

zweiter Instanz ist der Bezirksrat zuständig, mit Weiterzugsmöglichkeit an den Regierungsrat.

Art. 28 Vertragsänderungen

Liegen neue oder ergänzende eidgenössische oder kantonale Gesetzeserlasse vor, ist die Zivilschutzkommission gegenüber den kommunalen Exekutiven der Vertragsgemeinden für eine Anpassung des Vertrages an die neuen Rechtsverhältnisse verantwortlich. Sämtliche Vertragsänderungen sind nach erfolgter fachtechnischer Prüfung durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich, Abteilung Zivilschutz, von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden zu genehmigen.

Art. 29 Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Vertragspartner sowie nach erfolgter fachtechnischer Vorprüfung durch das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz, Abteilung Zivilschutz, mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion auf den 1.01.2015 in Kraft.

Er ersetzt:

- Den Anschlussvertrag zwischen den politischen Gemeinden Bülach, Höri und Hochfelden vom Januar 2006.
- Die Zweckverbandsstatuten des Sicherheitszweckverbands Rafzerfeld vom 1. Januar 2007.
- Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse bezüglich der Übertragung des gemeinsamen Grundeigentums der Zivilschutzanlage Cholplatz Hüntwangen ins Miteigentum der drei politischen Gemeinden Hüntwangen, Wasterkingen und Wil aus dem Jahre 2006.

Beschlossen von den Politischen Gemeinden:

| Gemeinde | Datum | Präsident | Schreiber |
|----------|-------|-----------|-----------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

.....
.....

Zur Kenntnis genommen vom Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich,
Abteilung Zivilschutz

Zürich,

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich

Zürich,